

Schubhaft – Haft ohne Delikt

Schubhaft bedeutet Haft ohne Delikt. In Schubhaft genommen werden Flüchtlinge also nicht, weil sie eine Straftat begangen haben, sondern um ihre Rück- bzw. Abschiebung durchzusetzen. Das kann dann der Fall sein, wenn eine Person ohne gültige Ausweispapiere angetroffen wird, wenn ein Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde und kein subsidiärer Schutz besteht, wenn die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt, wenn beabsichtigt (!) ist, eine/n AsylwerberIn nicht zum Asylverfahren zuzulassen, ein Aufenthaltsverbot besteht oder ein Flüchtling über ein angrenzendes Land, das dem sog. Schengen-Übereinkommen angehört, eingereist ist.

Schubhaft wird üblicherweise in Hafträumlichkeiten der Fremdenpolizei (BPD) vollzogen. Wo diese nicht bestehen im gerichtlichen Gefangenenhaus. In Innsbruck werden die Schubhäftlinge im Polizeianhaltezentrum der Bundespolizeidirektion festgehalten, in dem auch die Verwaltungsstrafgefangenen „einsitzen“.

In den letzten Jahren gab es eine ganze Reihe von Fremdenrechtsnovellen, die v.a. ein Ziel hatten: die rechtlichen Möglichkeiten und die Bewegungsfreiheit von MigrantInnen immer mehr einzuschränken und die Dauer der möglichen Schubhaftnahme auszudehnen. Zu den in Schubhaft Genommenen zählen immer auch noch Kinder mit ihren Eltern, Jugendliche und Flüchtlinge, die durch Gewalterfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht traumatisiert wurden und unter den Bedingungen der Schubhaft kaum medizinische und psychologische Hilfe bekommen können. Eine entsprechende Schutzklausel für Traumatisierte wurde 2005 ausdrücklich wieder aus dem Gesetz herausgenommen. Hingegen wurde eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Flüchtlinge, die in der Schubhaft in Hungerstreik treten, einer Zwangsernährung zu unterwerfen. Jugendliche wurden und werden mehrheitlich sogar in Einzelhaft verbracht, da eine Vorschrift besagt, man müsse sie zu deren Schutz von Erwachsenen getrennt anhalten.

Durch die letzte Gesetzesänderung 2007 wurde die Schubhaft auch offiziell als das verhältnismäßigste und angemessenste Mittel, mit Flüchtlingen umzugehen, festgeschrieben. So etwa können nun Flüchtlinge für bis zu 10 Monate (innerhalb von zwei Jahren) in Schubhaft genommen werden, wenn die Vermutung besteht, ein anderer Staat wäre für das Verfahren zuständig. Und dies, obwohl die österreichischen Höchstgerichte diese Praxis bereits verurteilt haben. Künftig sollen AsylwerberInnen auch dann in Schubhaft genommen werden können, wenn sie vor einer geplanten Ausweisung die Erstaufnahmestelle, in der sie zwischenzeitlich angehalten werden sollen („Mitwirkungspflicht“), verlassen.

Der Druck von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen und dem Anti-Folter-Komitee des Europarats hat in den späten 1990er Jahren dazu geführt, dass eine humanitäre und psychosoziale Schubhaftbetreuung durch unabhängige Organisationen eingerichtet wurde – Rechtsberatung im eigentlichen Sinne war aber auch für diese nicht als Agenda vorgesehen. Seit 2003 wurden die unabhängigen und kritischen Einrichtungen – darunter Caritas, Diakonie und Volkshilfe – zunehmend aus der Schubhaftbetreuung hinaus gedrängt. Das erfolgte 2005 auch für die unabhängige NGO arge.schubhaft in Tirol. Stattdessen wurden die Agenden vom ministeriumsnahen „Verein Menschenrechte Österreich“ übernommen, der seinen erklärten Schwerpunkt auf „Rückkehrberatung“ hat, die Zusammenarbeit mit kritischen Initiativen ablehnt und seine Öffentlichkeitsarbeit oft genug dazu benutzt hat, Flüchtlinge als kriminell und ihre UnterstützerInnen als unseriös darzustellen.

Solange es Schubhaft gibt, muss zumindest dafür gesorgt werden, dass die davon Betroffenen effektive Rechtsvertretung, medizinische Versorgung und psycho-soziale Betreuung erhalten und Kinder, Jugendliche und traumatisierte Menschen nicht angehalten werden. Selbst dies wird im bestehenden System verweigert. Insgesamt aber gilt: **Schubhaft als Haft ohne Delikt, als Sonderhaft für Flüchtlinge, widerspricht elementaren Rechtsnormen und ist mit menschenrechtlichen Grundwerten nicht vereinbar. Daher ist es legitim und notwendig dafür einzutreten, dass diese Institution verschwindet.**